

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beizzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Angabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 82

Diez, Donnerstag den 6. April 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine-Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,83 Mark, die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw. auf 2,15 Mark, die Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 Mark und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 Mark — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsaussschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage.

gez.: Frhr. von Stein.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 15. April 1916 findet eine Viehzwischenzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster eine vorläufige, sämtliche Unterabteilungen des Zusammenstellungsmusters enthaltende Uebersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 1. Mai 1916, die endgültige Zusammenstellung bis zum 1. Juni 1916 einzusenden.

§ 4.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

I. 2754.

Diez, den 3. April 1916.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis. Außerdem erstreckt sich auch die Zählung auf Pferde, Federvieh und zahme Kaninchen. Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeinde- und die Kreisbehörden auf Formular E enthalten. Zählkarten werden nicht verwendet.

Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Vieharten ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zähl-
einheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler beson-
ders hinzuweisen.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Ge-
meindebehörden sind nicht erlassen worden. Das Erforder-
liche enthalten die Erläuterungen der beiden Listen C
und E.

Die von den Zählern bis zum 17. April zurückzu-
liefernden Zählbezirkslisten sind von Ihnen ebenfalls noch-
mals einer Durchsicht zu unterziehen und etwaige Fehler
sind zu berichtigen.

Dabei ersuche ich zu achten, daß die Listen in sauberem
Zustande gehalten werden und daß keine Rechenfehler unter-
laufen. Die Zahlen müssen deutlich geschrieben werden. Kor-
rekturen sind nur durch Durchstreichen vorzunehmen.

Die in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeinde-
liste ist bestimmt bis zum 20. April in zweifacher Aus-
fertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten in einem
Briefumschlage hierher einzusenden. Der Termin ist unter
allen Umständen genau einzuhalten. Das dritte Exemplar
in der dortigen Registratur aufzubewahren.

Etwaige wegen des Inhalts der Zählpapiere sich er-
gebende Zweifel sind baldigst bei mir zur Sprache zu
bringen.

Im übrigen bemerke ich noch, daß bei der letzten Vieh-
zählung sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich
der Aufertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Ge-
meindeliste (E) festgestellt worden ist. Ich hebe deshalb
nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haus-
haltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der
zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen
sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen,
z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen
Tagelöhner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemein-
liste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste
zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufzählung der Vieh-
besitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten
werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als
Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vor-
drucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste
nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw.
zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden. Auf
die in der Anweisung für die Behörden unter B § 3^e ent-
haltene Bestimmung bezüglich der Wohnplätze mache ich
besonders aufmerksam.

Die Termine sind genau einzuhalten.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung

betreffend den Verkauf von sich nicht zur Schlachtung eignendem
Vieh.

Vieh, welches sich nicht zur Schlachtung eignet (tragendes
und unreifes Vieh) und das von der heimischen Landwirtschaft
abgestoßen wird, ohne daß es etwa an anderen Stellen im
Inland zur Weiterzucht zur Zeit untergebracht werden kann,
wird jederzeit von der Verkaufsstelle für Rindvieh Berlin Ab-
geordnetenhaus aufgekauft.

Frankfurt a. M., 30. März 1916.

**Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Weißbaden.**

**Der Vorstand
v. Bernus.**

Königlicher Landrat,

Die Vorrückungsmahregeln unserer Getreide zwingen uns,
die bisher aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe im
eigenen Lande zu gewinnen.

Es ist die vaterländische Pflicht jedes Land-
wirtes, durch den Anbau von Bodenfrüchten, die ihm durch
die berufenen Stellen als für die heimische Wirtschaft be-
sonders notwendig bezeichnet werden, dazu beizutragen.
daß unser Vaterland den ihm aufgezwungenen Kampf auch
wirtschaftlich siegreich besteht und sich mehr und mehr von
der Einfuhr aus dem Auslande unabhängig macht.

Pflanzt Fett!

An Oelen und Fetten herrscht Mangel, dem durch aus-
gedehnten Anbau von Delfrüchten gesteuert werden kann.
Diejenige Delfrucht, welche am meisten Del enthält und
demgemäß am höchsten bewertet wird, ist der

Mohn.

Sein Anbau wird von dem unterzeichneten Kriegsaus-
schuß sowohl im vaterländischen Interesse, als auch zum
eigenen Vorteil der Landwirte auf das wärmste empfohlen.

Der Kriegsausschuß hat im Vorjahre die Ernte an
Delfrüchten auf Grund der Bundesratsverordnung vom
15. Juli 1915 übernommen und damals für Mohn M. 800
für 1000 Kg. bezahlt. Er verpflichtet sich auch für die
kommende Ernte, den Mohn mindestens zu gleichem Preise
abzunehmen.

Der Landwirt nützt durch den Anbau von Mohn nicht
nur seinem Vaterlande, indem er unsere Vorräte an den
Pressprodukten daraus, nämlich

Del und Futterkuchen

vergrößert, sondern er wird auch, da der Ernteertrag im
Verhältnis zur Aussaat ein ungemein hoher zu sein pflegt,
für seine Mühe und Arbeit reichlich entschädigt.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die
Empfehlung der Anpflanzung von Mohn in keiner Weise
beschränkend auf den Anbau anderer Delfrüchte wie Lein-
saat, Raps und Rübsen eingewirkt werden soll.

Kriegsausschuß für Oele und Fette.

Saatgut wird, soweit die Vorräte des Kriegsausschusses
reichen, allen Landwirten vom Kriegsausschuß für Oele und
Fette, Ernte-Abteilung, Berlin N.-W. 7. Unter den Linden
68 a, zum Preise von M. 0,50 für das Pfund zur Verfügung
gestellt.

Anleitungen zum Anbau von Mohn sind beim Ge-
meindevorstand erhältlich.

I. 2771.

Diez, den 3. April 1916.

An die Herren Bürgermeister

Den vorstehenden Aufruf an die Landwirte ersuche ich
zur allgemeinen Kenntnis der Ortseinswohner zu bringen.

Die möglichst umfangreiche Anpflanzung von Mohn
liegt sowohl im gemeinnützigen Interesse, da derselbe einen
hohen Prozentsatz von Del enthält, als auch im Interesse
der Landwirte, da der Ernteertrag im Verhältnis zur Aus-
saat ein außerordentlich hoher zu sein pflegt. Der Kriegs-
ausschuß ist bereit, den Interessenten das Saatgut, soweit
der Vorrat reicht, zum Preise von M. 1.— per Kg. zu
liefern, kann aber keine Gewähr dafür übernehmen, ob die
jeweils zur Abgabe gelangende Saat solche von Schließ-
mohn oder Klappmohn ist.

Ich ersuche Sie, die Bestellungen zu sammeln und
die Lieferung des Saagutes zu vermitteln.

Mit der nächsten Post gehen Ihnen eine Anzahl An-
leitungen mit dem Ersuchen zu, dieselben durch Anschlag
zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Weitere Exemplare
können bei dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische
Oele und Fette in Berlin bezogen werden.

**Der Königl. Landrat:
Duderstadt.**

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisefertigstellung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 abzugeben.

Hierbei abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915;
3. die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens zehn Pfund, für Zugkühe höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;
4. mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;
5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deib rüd.

Bekanntmachung

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die Königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Büreauzeiten — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die Königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

der in der Zeit vom 1. — 31. März 1916 ausgestellten Jagdscheine.

Jahresjagdscheine

a) entgeltliche:

Pahschke, Direktor, Laurenburg;

b) unentgeltliche:

Ries, Gemeindeförster, Eppenrod.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Polizeiverordnung.

Zur Verhütung von Hochwassergefahr wird auf Grund des § 284 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53), des § 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die Lahn im Regierungsbezirk Wiesbaden, soweit sie Wasserlauf erster Ordnung ist, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Genehmigung des Landrats ist erforderlich zu Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete, sowie zur Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus den Grundstücken im Hochwasserabflußgebiete.

§ 2. Der Landrat ist befugt, zu verbieten:

- a) das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schladen, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu behindern geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete;
- b. die durch Weaderung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung, und dergleichen erfolgende Bodenlockerung auf Grundstücken im Hochwasserabflußgebiete;
- c) die Benützung der Ufergrundstücke zum Aufziehen und Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken, wenn nicht besondere Vorkehrungen den Eintritt von Schäden ausschließen.

§ 3. Auf Anordnung des Landrats sind die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, im Hochwasserabflußgebiet wildwachsende Bäume und Sträucher, und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets alle Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Den nach §§ 1 bis 3 erlassenen Bestimmungen unterliegt nicht die Strombaubewirtschaftung bei der Unterhaltung und dem Ausbau der Lahn.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Giggdi.

I. 2215. Die, den 25. März 1916.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister der an die Lahn grenzenden Gemeinden des Unterlahnkreises werden um entsprechende örtliche Weiterbekanntmachung ersucht.

Der Landrat.

Duberadi.

Anleitung für die Anpflanzung und Aberntung von Mohn.

Zum Mohnbau eignen sich alle in gutem Kulturzustande befindlichen Böden, vor allem Lehm-, lehmige Sand-, sandige Lehm-, humusreiche Sandböden, fruchtbare Kalkböden, auch gut bearbeitete Neurisse. Ungeeignet sind schwere, strenge und nasse Böden.

Am besten gedeiht Mohn nach Vorfrüchten, die den Boden in alter Kraft lassen, mithin nach gedüngten Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben usw.) oder nach Brache. Mohn verlangt einen gut gelockerten, mürben und garen Boden. Wo die Kunstdüngerbeschaffung und zwar sowohl Stickstoff, Phosphorsäure und Kali durchführbar ist, möge entsprechend dem Vorrat an Kunstdünger, auch das Mohnfeld vor dem Anbau bedacht werden.

Der Anbau soll möglichst bis Ende April vorgenommen werden. Als besonders vorteilhaft in Rücksicht auf Saatgutersparnis und Hacken und Verziehen erweist sich die Drillsaat, für welche die üblichen Getreidebrillmaschinen, die auf die gewünschte Reihenentfernung von 30 bis 40 Ztm. in trockenen Lagen, bzw. 40 bis 50 Ztm. in niederschlagsreichen Lagen und auf die sehr geringen Aussaatmengen umgestellt werden, zu verwenden sind. Die Aussaatmenge bei Drillsaat beträgt 3 bis 5 Kg. für 1 Hektar.

Bei Verwendung von Breitsaat mit der Hand beträgt die Aussaatmenge 6 bis 8 Kg. Es empfiehlt sich die Aussaat des Samens im Gemenge mit Sand, Erde oder Asche zur möglichst gleichmäßigen Verteilung in zwei Teilportionen Kreuz und quer über das Feld und nachfolgend flache Unterbringung des Samens mit einer Egge oder Saat auf den Eggenstrich und leichtes Anwalzen. Gut verwendbar sind auch Kleejämaschinen.

Wenn der Mohn aufgelaufen ist, wird mit der Hand- oder Pferdehacke gehackt. Hat der Mohn das dritte Blatt getrieben, wird ein zweites Mal gehackt und gleichzeitig in den Reihen vereinzelt, indem die Mohnpflanzen auf eine Entfernung von 8 bis 15 Ztm. gestellt werden. Wenn der Mohn spannhoch ist, werden die Reihen möglichst behäufelt. Bei Breitsaat wird nebst Hack- und Jätearbeiten ein Verziehen der Pflanzen auf Entfernungen von 25 bis 30 Ztm. vorgenommen.

Die Samenreife des Schließmohns ist eingetreten, wenn die Köpfe lederartig trocken erscheinen und beim Schütteln ein rasselndes Geräusch hören lassen, beim Schütt- oder Klappmohn, wenn die Köpfe sich öffnen, d. h. sich oben an der Kapfel Köcher zeigen. Da die jetzt verteilten Sorten nicht genau bekannt sind, hat man darauf zu achten, ob man im Felde Schütt- oder Schließmohn hat, was leicht zu sehen ist.

Beim Anbau im Kleinen wird der Mohn geschnitten, der Samen aus dem Schüttmohn in Schürzen und Säcke laufen gelassen und der Rest später ausgedroschen. Bei Schließmohn wird beim Anbau im Kleinen die Kapfel mit dem Messer geöffnet und ausgeschüttet. Beim Anbau im großen drischt man die Köpfe mit der Dreschmaschine möglichst so, daß man nur die Köpfe an die Trommel hält und den Stengel nicht mit durch die Maschine gehen läßt. Selbstverständlich muß die Dreschmaschine hierfür eingestellt und mit den nötigen feinen Sieben versehen sein.

Der Mohnsamen muß zum vollständigen Nachtrocknen an einem luftigen Ort in dünnen Schichten ausgebreitet und mehrmals gewendet werden, da er sonst leicht verdirbt.

!!: Meine Osterliebesgaben ins Feld. Die Seeresverwaltung macht nochmals darauf aufmerksam, daß bei aller Anerkennung der Opferfreudigkeit der Bevölkerung besondere Osterliebesgaben sendungen aus Anlaß des bevorstehenden Osterfestes nicht zugelassen werden können. Sie würden eine außerordentliche Belastung der Verkehrsmittel zur Folge haben, die unbedingt vermieden werden muß. Aber auch im Interesse der zurzeit gebotenen Sparsamkeit wäre es unwirtschaftlich, aus Anlaß dieses Festes leicht verderbliche Dinge, wie Eier, Würstwaren usw., zu verschicken.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamte wurden im Monat März 1916 8 Geburten (4 männlich, 4 weiblich), 1 Eheschließung und folgende Sterbefälle eingetragen:

- März 2. Die Emilie Bezel geb. Sonnenberg zu Diez, 73 Jahre alt;
- März 6. Die Elisabeth Köpel geb. Grün zu Altdiez, 74 Jahre alt;
- März 9. Der Tagelöhner Heinrich Sieber zu Heistenbach, 78 Jahre alt;
- Februar 27. 16. Der Musketier, Bahnarbeiter Georg Jakob Loß von Freindiez, 25 Jahre alt;
- November 27. 15. Der Reservist, Ziegler, Wilhelm Friedrich Meier von Freindiez, 28 Jahre alt;
- März 11. Die Elisabeth Mathilde Stephan zu Gückingen, 3 Jahre alt;
- März 11. Der Bergmann Hermann Benig von Dörnberg, 27 Jahre alt;
- März 14. Die Marie Birkenbach zu Diez, 66 Jahre alt;
- März 13. Der Landwirt Karl Heß zu Freindiez, 62 Jahre alt;
- März 13. Der Tagelöhner Christian Fürst zu Diez, 80 Jahre alt;
- März 17. Der August Loß zu Freindiez, 1/4 Stunde alt;
- September 18. 14. Der Kriegsfreiwillige Kaufmann Hermann Balzer von Diez, 21 Jahre alt;
- März 18. Der Bergmann Friedrich Wilhelm Fachinger zu Birkenbach, 35 Jahre alt;
- März 22. Die Brunnenarbeiterin Wilhelmine Braun zu Birkenbach, 22 Jahre alt;
- März 23. Der Kanzleigehilfe Wilhelm Heinrich Schneider zu Birkenbach, 26 Jahre alt.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Bremberg liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Diez, den 5. April 1916.

[8908]

Kaiserliches Postamt.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!